

Verpackungen aus Vollpappe und das Verpackungsgesetz 2019

Am 01. Januar 2019 tritt das neue Verpackungsgesetz in Kraft, das die seit 1991 geltende Verpackungsverordnung ersetzt. **Wesentliche Regelungen** des Verpackungsgesetzes sind:

- Pflicht der Erstinverkehrbringer von „mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen“ zur Beteiligung an einem Dualen System (Systembeteiligungspflicht)
- Die Systembeteiligungspflicht gilt auch für Service- und Versandverpackungen
- Höhere Recycling-Quoten für systembeteiligungspflichtige Verpackungen
- „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR) als Registrierungs-, Kontroll- und Standardisierungsinstitution (für Systembeteiligungspflichtige)
- Berücksichtigung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen bei den Lizenzgebühren der Dualen Systeme

Verpackungen aus Vollpappe werden überwiegend als Transportverpackungen in Industrie und Handel eingesetzt.

Transportverpackungen sind gemäß § 3(1)3. des Verpackungsgesetzes Verpackungen, die „die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.“

Transportverpackungen aus Vollpappe sind keine „systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“.

„Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber“ von Transportverpackungen sind gemäß § 15(1) (wie in der bisherigen Verpackungsverordnung) „verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen“ und gemäß § 15(3) „einer Wiederverwendung oder einer Verwertung gemäß § 16(5) zuzuführen“.

Gleiches gilt gemäß § 15(1) für Verkaufs- und Umverpackungen, die „nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen“.

Vollpappe-Transportverpackungen in Industrie und Handel können wie bisher z.B. über RESY entsorgt werden. Eine bestimmte Recycling-Quote ist nicht nachzuweisen.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind gemäß §3(8) „mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen“.

Als private Endverbraucher gelten gemäß § 3(11) auch „vergleichbare Anfallstellen“ wie z.B. Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Verwaltungen, Kinos, kleine Handwerksbetriebe usw.

Verpackungen aus Vollpappe und das Verpackungsgesetz 2019

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3(1)1. Verpackungen, die „typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden“.

Systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen aus Vollpappe sind z.B. Versandverpackungen des (klassischen und Online-)Versandhandels, Schachtel mit Weinflasche, 6er-Flaschenträger.

Umverpackungen sind gemäß § 3(1)2. Verpackungen, die „eine bestimmte Anzahl (von Verkaufseinheiten) enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen“.

Umverpackungen aus Vollpappe wie Regalverpackungen, Trays etc. sind nach Auslegung des VVK keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, da diese typischerweise nicht dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden und auch „nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen“ (§ 15(1)). Im ZSVR-„Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ (Entwurf August 2018) werden z.B. Trays für Weinflaschen als „nicht systembeteiligungspflichtig“ klassifiziert.

Serviceverpackungen sind gemäß § 3(1)1.a „Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen“.

Systembeteiligungspflichtige Serviceverpackungen aus Vollpappe sind z.B. Pizza- oder Tortenschachteln in Pizzerien oder Konditoreien.

Versandverpackungen sind gemäß § 3(1)1.b „Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen“.

Systembeteiligungspflichtig sind somit die

- Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen
- Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Versandverpackungen
- Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Serviceverpackungen

Die Systembeteiligungspflicht kann nicht an den Verpackungshersteller delegiert werden. Eine Ausnahme bilden Serviceverpackungen: hier kann die Systembeteiligungspflicht von den Letztvertreibern (Bäcker, Metzger, Imbissbuden etc.) an die Verpackungshersteller oder andere Vorvertreiber (z.B. Papiergroßhandel) delegiert werden.

Der Systembeteiligungspflicht folgen die Registrierungspflicht bei der ZSVR und die Pflicht zur Abgabe von Konformitätserklärungen an die ZSVR.

Registrierungspflicht: Jeder Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ist gemäß § 9 verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen bei der ZSVR mit folgenden Angaben zu registrieren:

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org

Verpackungen aus Vollpappe und das Verpackungsgesetz 2019

- Name, Anschrift und Kontaktdaten
- Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person
- Nationale Kennnummer (z. B. Handelsregisternummer) einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer
- Markennamen, unter denen die Verpackungen in Verkehr gebracht werden
- Erklärung, dass die Teilnahme an einem dualen System erfolgt

Nach erfolgter Registrierung erhält der registrierte Hersteller eine ZSVR-Registrierungsnummer.

Bei Nichtregistrierung drohen Verkehrsverbot und bis zu 100.000 Euro Geldbuße

Die Daten, die im Rahmen der Systembeteiligung an ein Duales System übermittelt werden, sind parallel auch der ZSVR zu melden.

Daten-Meldung an Duales System:

- ZSVR-Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen

Daten-Meldung an Zentrale Stelle:

- ZSVR-Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
- Name des Dualen Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

Die Zentrale Stelle veröffentlicht eine Liste aller registrierten Hersteller im Internet.

Vollständigkeitserklärungen sind gemäß § 11 jährlich bis zum 15. Mai nebst den zugehörigen Prüfberichten elektronisch bei der ZSVR zu hinterlegen. Befreit von der Pflicht der Abgabe einer Vollständigkeitserklärung ist (wie bislang in der Verpackungsverordnung), wer weniger als 80 t Glas, weniger als 50 t Papier, Pappe und Karton und weniger als 30 t Verpackungen aus Eisenmetallen, Aluminium, Getränkekartonverpackungen oder sonstigen Verbundverpackungen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht hat.

Die Registrierung und Datenmeldung bei der ZSVR sowie alle Tätigkeiten und/oder Inanspruchnahme von Leistungen der ZSVR sind für den Hersteller kostenfrei.

Die Pflichten zur Registrierung bei der ZSVR und zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen gelten nicht für die Hersteller von Vollpappe-Kartonagen. Eine Ausnahme können Serviceverpackungen aus Vollpappe darstellen, wenn die Systembeteiligungspflicht einschließlich ZSVR-Registrierung und Vollständigkeitserklärung vom Erst-Verpflichteten an den Verpackungshersteller delegiert wird.

November 2018

Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V.

64295 Darmstadt, Hilpertstraße 22, Tel. 06151/87032-0, Fax 06151/87032-29

Mail: info@vvk.org, Internet: www.vvk.org